

## **POLITISCHE PARTEIEN**

### **1. Bekanntgabe von Adresslisten (systematische Bekanntgabe)**

#### **1.1 Frage**

**Darf die Gemeinde einer politischen Partei bekannt geben:**

- a. die Liste der volljährig gewordenen Personen?**
- b. die Liste der Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger der Gemeinde?**
- c. die Liste der im Ausland wohnhaften Personen, die im Stimmregister der Gemeinde des Gesuchstellers eingetragen sind?**

#### **1.2 Grundsatz**

Personendaten dürfen nur dann systematisch bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Dies bedeutet, dass die Bekanntgabe einer Liste in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen sein muss.

#### **1.3 Kommentar**

**a. Darf die Gemeinde einer politischen Partei die Liste der volljährig gewordenen Personen bekannt geben?**

Es ist zu beachten, dass jede politische Partei auf schriftliches Gesuch hin eine Kopie des Stimmregisters beantragen und der Gemeinderat die Rückerstattung der Kosten verlangen kann (Art. 5 Abs. 2 PRG). Diese Bestimmung sieht jedoch nur den Fall der vollständigen Wahlliste vor und lässt eine Auswahl von stimmberechtigten Personen, z.B. die Bekanntgabe der stimmberechtigten Frauen, der Pensionierten, der 18-jährigen usw., nicht ausdrücklich zu.

Für die Bekanntgabe von Daten in Bezug auf die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde sieht das Gesetz über die Einwohnerkontrolle jedoch besondere Bestimmungen vor: Artikel 16 bis 18a EKG.

Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe an Private erlauben, wenn die Daten von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind, für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden (Art. 17 Abs. 2 EKG). Jede andere Bekanntgabe von Daten über eine durch ein allgemeines Kriterium definierte Gruppe von Personen ist verboten (Art. 17 Abs. 3 EKG).

Dies bedeutet, dass der Gemeinderat die drei folgenden Bedingungen unter Vorbehalt des Sperrrechts prüfen muss:

- Bezieht sich das Gesuch auf eine Liste von Personen, die durch ein allgemeines Kriterium definiert sind?
- Werden die Daten für ideelle Zwecke verwendet?
- Sind die ideellen Zwecke schützenswert?

Prüfung dieser drei Bedingungen:

- Die erste Bedingung ist erfüllt, da das Gesuch eine Liste von Personen betrifft, die durch das allgemeine Kriterium «Erreichen der Volljährigkeit im Jahre 2004» definiert ist. Es handelt sich also um eine systematische Bekanntgabe.
- Die zweite Bedingung, welche die ideellen Zwecke betrifft, ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die politische Partei, welche die Daten anfordert, ist in der politischen Landschaft des Kantons verankert und verfolgt offenkundig ideelle Zwecke.
- Die dritte Bedingung setzt voraus, dass die zuständige Behörde die ideellen Zwecke der Partei beurteilt. Der Gemeinderat muss die verschiedenen Interessen abwägen.

Der Gemeinderat muss aber auf jeden Fall das Sperrrecht beachten, das jede Person geltend machen kann, ohne dass sie ein berechtigtes Interesse nachweisen oder glaubhaft machen muss (Art. 18 EKG). Dies bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht Bescheid wissen müssen und dass die von ihnen veranlasste Sperrung ihrer Daten bei der Einwohnerkontrolle bei allen Bekanntgaben zu berücksichtigen ist, die nicht auf einer gesetzlichen Pflicht der Gemeinde beruhen.

Wenn der Gemeinderat dem Antrag stattgibt, darf die Liste nur die Namen, Vornamen und Adressen enthalten. Die Gemeinde muss präzisieren, dass die Liste nicht zu einem anderen Zweck verwendet werden darf und nach Gebrauch zu vernichten ist. Falls der Gemeinderat die Bekanntgabe verweigert, weil die Bedingungen nicht erfüllt sind, muss er seinen Entscheid begründen und sicherstellen, dass alle Parteien gleich behandelt werden.

**Antwort: Ja, sofern die betroffenen Personen nicht von ihrem Sperrrecht, über das sie zuvor informiert wurden, Gebrauch gemacht haben.**

Der Datenschutz steht der Bekanntgabe der angeforderten Liste nicht im Wege. Letztendlich ist es jedoch Sache des Gemeinderats zu entscheiden, ob die von der politischen Partei verfolgten Ziele schützenswert sind.

**b. Darf die Gemeinde die Liste der Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger der Gemeinde bekannt geben?**

Aus der Sicht des Datenschutzes steht der Bekanntgabe nichts im Wege. Der Entscheid obliegt jedoch dem Gemeinderat.

**Antwort: Ja.**

**c. Darf die Gemeinde die Liste der im Ausland wohnhaften**

## **Personen bekannt geben, die im Stimmregister der Gemeinde des Gesuchstellers eingetragen sind?**

Bei der Bekanntgabe sollte darauf hingewiesen werden, dass die Liste nur zu dem Zweck verwendet werden darf, zu dem sie ausgehändigt wurde, und auf keinen Fall einer Drittperson übermittelt werden darf. Die Bekanntgabe von Personendaten erfordert eine Gesetzesgrundlage. Eine aufgrund des Kriteriums "im Ausland wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer" erstellte Liste darf gestützt auf Artikel 17 Abs. 2 EKG bekannt gegeben werden. Die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und der Auslandschweizerinnen und -schweizer sind durch Wahlinformationen und Prospekte der politischen Parteien nicht bedroht. Die Befürchtung eines Eindringens in die Privatsphäre tritt hinter den mit der Bekanntgabe der Listen verfolgten Zweck zurück. Das Sperrrecht ist aber auf jeden Fall zu beachten (vgl. vorstehend a.).

**Antwort: Ja.**

## **2. Rückerstattung der Kosten**

### **2.1 Frage**

**Darf die Gemeinde die Bekanntgabe der Wahllisten den politischen Parteien in Rechnung stellen?**

### **2.2 Grundsatz**

Die Gemeinde kann sich die Kosten zurückerstatten lassen, wenn eine Gesetzesgrundlage dies erlaubt.

### **2.3 Kommentar**

Für die vollständigen Wahllisten kann die Gemeinde die Rückerstattung der Kosten auf der Grundlage von Artikel 5 Abs. 2 PRG fordern.

Die Frage der Rückerstattung der Kosten für die aufgrund der Bestimmungen der Einwohnerkontrolle erstellten unvollständigen Listen ist nicht geregelt. Diese Bestimmungen äussern sich im Gegensatz zu denjenigen über die Ausübung der bürgerlichen Rechte nicht zu dieser Frage. Es gibt jedoch Bestimmungen für die Rückerstattung der Kosten im B. 16. Dezember 1986 Gebühren Einwohnerkontrolle; es verfügen auch gewisse Gemeinden über Bestimmungen in Bezug auf die Rückerstattung der Kosten. Diese waren unseres Wissens noch nie Gegenstand eines Gerichtsentscheids.

**Antwort: Ja.**